

2. Richtlinien

2.1. Allgemeine Richtlinien

2.1.1. Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Präambel

Die Satzung des LSB sieht in § 11 Ziff. 7 die Möglichkeit vor, für das nähere Verfahren bezüglich der verbandlichen Straf- und Ordnungsgewalt eine Richtlinie zu erlassen. Gemäß § 15 Ziff. 2.3 der LSB-Satzung ist das Präsidium für den Erlass von Richtlinien zuständig. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat das Präsidium am 18.03.2009 (zuletzt geändert am 25.02.2015) die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für die Ahndung von satzungswidrigem Verhalten im LSB zuständig.
2. Betroffen von diesen Regelungen sind alle LSB-Mitglieder.

§ 2 Strafen und Ordnungsgebühren

1. Die Strafen und Ordnungsgebühren, die der Vorstand verhängen kann, ergeben sich aus § 11 Ziff. 2 der Satzung.
2. Im Rahmen eines Straf- bzw. Ordnungsverfahrens kann der Vorstand daher folgende zulässige Strafen verhängen:
 - a) Ordnungsgebühr bis zu 10.000,- Euro für Verstöße gegen die LSB-Satzung.
 - b) In leichteren Fällen kann anstelle einer Ordnungsgebühr eine Verwarnung ausgesprochen werden.
 - c) In schweren Fällen kann neben oder statt der Ordnungsgebühr der Ausschluss des Mitglieds aus dem LSB erfolgen.
3. Bei der Auswahl und der Bemessung der zu verhängenden Sanktion hat der Vorstand den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Art, Schwere bzw. Dauer des Satzungsverstoßes
 - b) Höhe des Schadens
 - c) Größe und Wirtschaftskraft des Vereins
 - d) Mitwirkung des Betroffenen bei der Aufklärung
 - e) Erst- oder Wiederholungsverstoß

§ 3 Verjährung

1. Verstöße gemäß den §§ 9 und 11 der Satzung verjähren ein Jahr nach Kenntniserlangung durch den Vorstand, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des Verstoßes.
2. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 4 unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages beim LSB.

§ 4 Verfahren

1. Der Vorstand ist für die Durchführung des Straf- und Ordnungsverfahrens gemäß § 11 der LSB-Satzung zuständig.

- Bei Anträgen von Sportbünden oder Landesfachverbänden auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller den Verfahrensausgang mitzuteilen; bei einer Ablehnung der Einleitung des Ordnungsverfahrens sind die Gründe hierfür mitzuteilen. Erhält der Vorstand selbst die Kenntnis von Sachverhalten, die zu einem Straf- und Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied oder eine Gliederung führen könnten, hat er den örtlich zuständigen Sportbund sowie die sachlich betroffenen Landesfachverbände zu informieren und an der Sachverhaltsaufklärung zu beteiligen. Diese Einbindungspflicht des Sportbundes und der sachlich betroffenen Landesfachverbände durch den Vorstand kann in Ausnahmefällen zeitlich verzögert erfolgen, wenn die Art des zugrundeliegenden Sachverhalts oder die Ermöglichung eines optimalen Ermittlungsergebnisses eine Inkenntnissetzung vorerst als nicht geraten erscheinen lassen. Ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Die Gründe dieser Ermessenentscheidung sind schriftlich festzuhalten, und dem Präsidium mitzuteilen.
2. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme entscheidet der Vorstand in Form eines Beschlusses. Dieser ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
 3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Widerspruch bei der auf die Vorstandsentscheidung zeitlich nachfolgenden Präsidiumssitzung eingelegt werden. Der Widerspruch muss in Schriftform an die LSB-Geschäftsstelle – Vorstand – erfolgen und soll eine Begründung enthalten. Bis zu einer Entscheidung des Präsidiums ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu vollziehen.
 4. Das Präsidium hat die Möglichkeit, den angefochtenen Vorstandsbeschluss
 - zu bestätigen
 - aufzuheben
 - zur Abänderung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Präsidiums an den Vorstand zurück zu verweisen, wobei eine Verschärfung der Strafe nicht möglich ist

§ 5 Kosten

Das Verfahren inklusive des Widerspruchsverfahrens vor dem Präsidium ist kostenfrei. Auslagen der betroffenen Mitglieder im Rahmen des Verfahrens, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.

2. Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

2.1.2. Richtlinie zur Durchführung von Bestandserhebung und zur Datenpflege

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Richtlinie regelt für den LSB mit seinen Sportbünden und für seine Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.
- 1.2. Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Sportbünden und seinen Mitgliedern.
- 1.3. Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnungen des LSB und seiner Sportbünde.
- 1.4. Die Zuordnung der einzelnen Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden auf der B-Seite der Bestandserhebung ist gleichzeitig deren eigene mitgliederbezogene Bestandserhebung. Damit gibt es für die LSB-Mitgliedsvereine nur eine Bestandserhebung.
- 1.5. Zusätzlich werden auf der C-Seite der Bestandserhebung die Sportaktivitäten erfasst, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen.
- 1.6. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ressourceneffizienz beabsichtigt das Präsidium mittelfristig die Kommunikation des LSB und insbesondere seiner Gliederungen mit den Mitgliedern auf elektronischem Wege durchzuführen. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist aber das Vorhandensein einer gültigen E-Mail-Adresse jedes Mitglieds, um den formellen Erfordernissen, wie zum Beispiel Ladungen zu Sportbund- oder Landessporttagen, Rechnung tragen zu können.

2. Prinzip der Online-Datenerhebung

Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Für die Bestandserhebung und die Datenpflege auf der LSB-Datenbank ist ein Intranetzugang zum LSB erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung. Antragsformulare können auf der Internetseite des LSB herunter geladen werden.
- 3.2. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen. Jeder Verein kann für mehrere Personen die Zugangsberechtigung beantragen und auch jederzeit durch formlose Mitteilung an den zuständigen Sportbund bzw. bei Landesfachverbänden an den LSB wieder entziehen.
- 3.3. Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden.

Die Anträge sind per Post oder Fax an den zuständigen Sportbund sowie von Landesfachverbänden an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover zu senden. Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per Post zugesandt.

4. Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung

- 4.1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) und Mitglieder mit besonderem Status (§ 9 Ziff. 2 LSB- Satzung) sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.
- 4.2. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Übermittlung der Bestandsdaten:
 - a) Übermittlung aus Vereinsverwaltungsprogrammen mit einer geeigneten Schnittstelle (z. B. DOSB-Schnittstelle).
 - b) die direkte Eingabe in das Intranet des LSB über die Homepage www.lsb-niedersachsen.de.
 - c) Benutzung des „Offline-Moduls“ des LSB. Dieses ist als Programm im Intranet des LSB verfügbar und ermöglicht die Dateneingabe, ohne dass der Computer ständig mit dem Internet verbunden sein muss.
- 4.3. Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
- 4.4. Die Mitgliedermeldung erfolgt geburtsjahrgangswise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt.
- 4.5. Die Bestandsdaten müssen bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 11 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen. Für jede nachträgliche Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01. eines Jahres erhebt der LSB über seine Sportbünde eine Verwaltungsgebühr von € 25,-. Die Einnahme verbleibt im zuständigen Sportbund. Eine Korrektur aufgrund einer fehlerhaften Meldung und eine damit verbundene nachträgliche Freischaltung ist nach dem 31.3. des jeweiligen Jahres nicht mehr möglich.

5. Mitgliederzuordnung

5.1. Allgemeines

Die Mitgliederzuordnung erfolgt auf den Seiten A, B und C der Bestandserhebung. Dabei ist Seite A die Bestandserhebung des LSB selber. Auf Seite B erfolgt die Bestandserhebung des Vereins für die Landesfachverbände, in denen er Mitglied ist. Seite C dient der Ermittlung der

2. Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen. Die Zuordnung erfolgt automatisch durch einen Abgleich der A- und B-Seite.

5.2. Zuordnung auf Seite A

Auf Seite A erfolgt die Erfassung aller Vereinsmitglieder. Bei der Bestandserhebung sind gemäß § 9 Ziff.2 LSB-Satzung alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) unter der Rubrik „Gesamtmitglieder“ anzugeben.

5.3. Zuordnung auf Seite B

Auf Seite B erfolgt die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung, d. h. der Verein ist verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen er Mitglied ist. Die Vereinsmitglieder sind den Landesfachverbänden gemäß den von ihnen betreuten Sportarten geburtsjahrgangswise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen. Erhebt ein Landesfachverband mitgliederbezogene Beiträge, so dient die Meldung auf Seite B hierfür als Grundlage. Zur konkreten Zuordnung der Sportarten zu den Landesfachverbänden stellt der LSB auf seiner Homepage und im Intranet eine **verbindliche Sportartenliste** mit entsprechender Zuordnung zum anbietenden Landesfachverband (gemäß § 12, Ziffer 5 der LSB-Satzung) zur Verfügung. Diese Sportartenliste umfasst die jeweils von den Landesfachverbänden betreuten Sportarten. Weiterhin ist diese Sportartenliste Grundlage für die Zuordnung der Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Mitgliedern zu den Landesfachverbänden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein zum Stichtag (01.01. eines Jahres) Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband bzw. den entsprechenden Landesfachverbänden ist und dies dem LSB durch die Landesfachverbände mitgeteilt wurde. Die Landesfachverbände sind daher verpflichtet, dem LSB unverzüglich den Eintritt bzw. das Ausscheiden eines Vereins als Mitglied des jeweiligen Landesfachverbandes mit Nennung des Eintritts- bzw. Austrittsdatums zu melden. Die Mitgliedschaft in einem Landesfachverband setzt die Mitgliedschaft im LSB voraus.

5.4. Zuordnung auf Seite C

Seite C dient der Ermittlung der Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen. Für die nicht einem Landesfachverband zugeordneten Mitglieder wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der nach Beschlüssen der Landessporttage vom 22.11.2008 und 27.11.2010 derzeit für Kinder und Jugendliche 2,- € (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Erwachsene 3,- € jährlich beträgt. Die Berechnungsgrundlage hierfür wird aus einem Abgleich der A- und der B-Seite ermittelt. Zusätzlich muss der Verein auf

Seite C diejenigen Sportaktivitäten benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem Landesfachverband zugeordnet worden sind. Diese Angaben werden aus sportpolitischen Gründen erhoben. Mit Hilfe dieser Angaben werden vom LSB Sportorganisationen (Landesfachverbände oder Sportbünde) gesucht, die diese Sportaktivitäten über Angebote zukünftig betreuen. Hierfür werden 90 % der auf Grund der Meldungen auf Seite C eingenommenen Mittel den betreuenden Sportorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt nach einem vom Präsidium des LandesSportBundes Niedersachsen beschlossenen Verteilerschlüssel. 10 % dieser Mittel werden als Service- und Beratungsaufwand auf die Sportbünde aufgeteilt.

Die Verteilung der durch die Seite C eingenommenen Mittel erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) 10 v. Hundert verbleiben als Pauschale für Service- und Beratungsaufwand in den Sportbünden.
- b) 90 v. Hundert wird an die betreuenden Sportorganisationen ausgeschüttet. Basis für den Berechnungsschlüssel ist die Anzahl der auf Seite C gemeldeten Sportaktivitäten.
- c) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gelten folgende Grenzen im Rahmen der Mittelzuweisung an die betreuenden Sportorganisationen:
 - unter 100,- € keine Auszahlung
 - 100,- bis 1.000,- € ohne weiteren Nachweis
 - ab 1.000,- € mit Nachweis (Form, Kriterien etc.)

Die Mittel sind für folgende Bereiche zu verwenden:

- a) Entwicklung von zusätzlichen Infomaterialien und Weitergabe an Vereine
- b) Spezielle Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Arbeitstagungen der Landesfachverbände für Vereine, die beispielsweise Mitglieder auf Seite C gemeldet haben und noch kein Mitglied im Landesfachverband sind
- c) Werbung, Vorstellung des Landesfachverbandes
- d) Konkrete Beratungsangebote und Maßnahmen für den Vereinsservice
- e) Weiterentwicklung und Ausbreitung des Sportangebotes
- f) Aktionstage für neue Sportarten im Land

Bei entsprechender Nachweispflicht haben die Landesfachverbände prüffähige Unterlagen vorzuhalten.

5.5. Abschluss der Bestandserhebung

Die Vereine sind verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird

2. Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Eine erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.

5.6. Falschmeldungen

Falschmeldungen auf Seite A der Bestandserhebung (siehe 5.2) bzw. eine falsche Zuordnung der Mitglieder zu Landesfachverbänden auf Seite B der Bestandserhebung (siehe 5.3) kann in Verbindung mit § 9 der Satzung als Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder die Verhängung einer Verbandsstrafe nach § 11 LSB-Satzung nach sich ziehen.

6. Nachweis der Gemeinnützigkeit

- 6.1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den zuständigen Sportbund nach.
- 6.2. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend dem zuständigen Sportbund mitgeteilt werden.
- 6.3. Der zuständige Sportbund gibt diese Daten umgehend in die LSB-Datenbank ein:
- 6.4. Landesfachverbände und Sportbünde weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an die Geschäftsstelle des LSB nach. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend mitgeteilt werden.

7. Datenpflege

- 7.1. Der LSB mit seinen Sportbünden und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der LSB-Datenbank verpflichtet.
- 7.2. Die gemäß Punkt 3.2 dieser Richtlinie zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die LSB-Datenbank ein.
- 7.3. Vereinsrelevante Daten sind:
 - a) Daten von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern (Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten)
 - b) Vereinsadresse (Postadresse und Telekommunikationsdaten)
 - c) Gültige Vereins-E-Mail-Adresse
 - d) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind im Rahmen der Online-Bestandserhebung bis spätestens 31.1. des jeweiligen Jahres zu übermitteln.

- 7.4. Änderungen vorhandener Kontodaten der Vereine in der LSB-Datenbank sind nur durch den Sportbund möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Vereins an den zuständigen Sportbund, die von den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein muss.

7.5. Die in der Datenmaske der LSB-Datenbank enthaltene Abfrage der Freigabeerklärung für Vereine ist auf „ja“ zu setzen, wenn diese mit ihrem Sportangebot veröffentlicht werden möchten. Die Freigabeerklärung auf Personenebene bewirkt die Einbeziehung in die Suchfunktion des LSB-Intranets.

7.6. Die für die Bezuschussung von lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern bzw. Trainerinnen und Trainern (vgl. Richtlinie 2.3.1) erforderlichen Lizenzen müssen auf der LSB-Datenbank im LSB-Intranet registriert sein. Bei dieser Registrierung muss auch die DOSB-Lizenznummer erfasst werden, die über das DOSB-Portal für das DOSB-Lizenzmanagement-System (LiMS) vergeben wird. Die notwendige Registrierung erfolgt durch die Landesfachverbände entweder a) durch Eintrag in der LSB-Datenbank oder b) durch Eintrag über das DOSB-LiMS-Portal.

Folgende Daten sind für die Registrierung erforderlich:

Personendaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht.

Lizenzdaten: DOSB-Lizenznummer (für ausstellenden Verband und Sportart), Gültigkeitsdatum, Ausstellungs-/Verlängerungsdatum.

Bei **Lizenzen von Landesfachverbänden**, die nicht selbst ausbilden, sondern bei denen die Aus- und Fortbildung bzw. Ausstellung und Verlängerung der Lizenzen nur durch den Spitzenfachverband erfolgt, übernimmt der zuständige Landesfachverband die Lizenzpflege entweder auf der LSB-Datenbank oder über das DOSB-LiMS-Portal und der damit einhergehenden Zustimmung des jeweiligen Landesfachverbandes, diese Registrierung automatisch auf die Datenbank des LSB Niedersachsen zu übertragen.

Bei **Lizenzen, die von Spitzenfachverbänden** oder anderen zuständigen Ausbildungsträgern ausgestellt wurden und für die es in Niedersachsen keinen Landesfachverband gibt, erfolgt die Datenpflege durch die Sportbünde. Die beim LSB selbst ausgestellten/verlängerten Lizenzen werden in der LSB-Datenbank oder über DOSB-LiMS-Portal selbst gepflegt.

8. Datenschutz

Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung einschließlich der Verwaltung für den Deutschen Sportausweis und die SportEhrenamtsCard Niedersachsen sowie für wissenschaftliche Zwecke und für die Verbandskommunikation verwendet. Die auf Seite C gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden Sportorganisationen weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Präsidiums vom **25.09.2019** für die Online-Bestandserhebung ab 2020 in Kraft.